

## Hinweis zum Nachweis des Sach- und Finanzaufwands Soforthilfe Corona

Mit der Soforthilfe soll Unternehmern in wirtschaftlichen Notlagen geholfen werden. Dies setzt voraus, dass für alle Antragsteller klar ist, wann ihnen diese finanzielle Unterstützung zusteht. So setzt der Verwendungszweck der Soforthilfe zwingend einen glaubhaft versicherten **Liquiditätsengpass** und damit im Zusammenhang stehende existenzbedrohende **wirtschaftliche Schwierigkeiten** des Antragstellers voraus. Dies bedeutet, dass nur unmittelbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Aufwendungen als Schaden herangezogen werden können.

Mit Neufassung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg "Corona-Soforthilfen" auf Basis der **durch den Bund veröffentlichten Vollzugshinweise** wurde der Nachweis des erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands zur Schadensermittlung bestimmt. Mit Veröffentlichung am 02.04.2020 wurde die **aktuelle Richtlinie vom 31.03.2020** in Kraft gesetzt. Die Richtlinie vom 25.03.2020 wurde gleichzeitig außer Kraft gesetzt. Damit wurde festgelegt, dass vorliegende Anträge ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der neuen Richtlinie bearbeitet werden.

Bitte beachten Sie die entsprechende Regelung unter **Ziffer 2.2.** der aktuellen Richtlinie:

*"Der Antragsberechtigte muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass)."*

Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten für Beschäftigte) können nicht erstattet werden. Für Soloselbständige gilt: Unternehmerlohn und Lebenshaltungskosten sind nicht förderfähig. Der Bund hat hierzu mitgeteilt, dass derartige Leistungen bereits durch andere Programme abgedeckt sind. Der Bund hat sich bei der Gestaltung des Programms bewusst dafür entschieden, dass für die Kosten des privaten Lebensunterhalts inklusive der Miete der Privatwohnung ein vereinfachter Zugang zu Leistungen der Grundsicherung (Sozialgesetzbuch II) ermöglicht werden soll. Der Antrag ist einfach per E-Mail beim örtlichen Jobcenter möglich. Temporär wird weder eine Vermögensprüfung durchgeführt noch eine Aufgabe der Selbständigkeit verlangt. Auf den Vorrang der Arbeitsvermittlung wird ebenso verzichtet wie auf die Überprüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung - diese werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Weitere Hinweise dazu unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

Die Ermittlung des Liquiditätsengpasses soll anhand einer einfachen Einnahmen-/Ausgabenberechnung bzw. Liquiditätsplanung erfolgen. Ein entsprechendes Dokument zur Aufstellung des Sach- und Finanzaufwands finden Sie auf unserer Internetseite. Wir empfehlen Ihnen dieses Formblatt auszufüllen und den Liquiditätsengpass zu dokumentieren. Entscheidend ist, dass der Liquiditätsengpass in dem Zeitraum ab 11.03.2020 bzw. ab Antragstellung für bis zu drei Monaten<sup>1</sup> die in der Zusage angegebene Höhe erreicht.

<sup>1</sup> Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtanlass von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung des Miet- oder Pachtanlasses führt nicht zu einer Rückforderung.

Sollte der tatsächliche Liquiditätsengpass nicht oder nur teilweise die in der Zusage angegebene Höhe erreichen, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag unaufgefordert auf das Konto der ILB IBAN DE 10 1601 0300 0000 0010 19 **unter Angabe Ihrer Antragsnummer** zurück zu überweisen. Nach Geldeingang erhalten Sie von uns eine Bestätigung.

Investitionsbank des Landes Brandenburg